

## **Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
52-500-9943884-1000/0018.V

48148 Münster, den 27.11.2024

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (AWG), Westring 10, 59320 Ennigerloh betreibt im Auftrag des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf die **Zentraldeponie Ennigerloh** als Siedlungsabfalldeponie der Deponiekategorie II.

Die Zentraldeponie Ennigerloh wurde mit dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss vom 26.08.1981 durch die Bezirksregierung Münster genehmigt.

Der Kreis Warendorf hat als Genehmigungsinhaber einen Antrag zur Planänderung gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hinsichtlich der Errichtung einer technischen Funktionsschicht im Ausbauabschnitt IVa der Oberflächenabdichtung gestellt.

Die Errichtung einer Anlage ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich und wird eigenständig beantragt werden.

Gemäß den Bestimmungen des KrWG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht. Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt.

Für das Vorhaben des Kreises Warendorf war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob die beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der im § 7 Abs. 5 UVPG genannten Aspekte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben des Kreises Warendorf wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Insbesondere folgende Gründe haben zu dem vorstehenden Ergebnis geführt:

1. Die Kapazität und der Flächenverbrauch der Deponie bleiben unverändert. Somit werden durch die beantragte Änderung keine zusätzlichen Freiflächen, kein natürlicher Boden und keine Wasserflächen beansprucht.
2. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich für die umgebenden Verkehrsflächen und für die ökologische Empfindlichkeit des betrachteten Gebietes im Gesamten, geringfügige Beeinträchtigungen. Ebenfalls ist eine Kumulierung mit anderen Vorhaben auszuschließen.

3. Die Einwirkungen auf im Umfeld der Deponie vorhandene Schutzräume und Gebiete sind unter Berücksichtigung der Vorbelastungen am Standort (Siedlungsabfalldeponie, landwirtschaftlich genutzte Flächen) als nicht erheblich zu bewerten.
4. Es handelt sich zunächst lediglich um die Errichtung einer technischen Funktionsschicht im Ausbauabschnitt IVa der Oberflächenabdichtung. Eine Anlage im Sinne des BImSchG ist zu einem späteren Zeitpunkt möglich und wird separat beantragt.
5. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehen von der Errichtung einer technischen Funktionsschicht im Ausbauabschnitt IVa der Oberflächenabdichtung nicht aus; ein erhöhtes Risiko für Unfälle oder Störfälle ist mit der Errichtung ebenfalls nicht verbunden.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster  
Im Auftrag  
gez. Andreas Krieter